

UNIVERSITÄT DORTMUND
Fakultät 14
Institut für Philosophie

**Studienordnung für das Unterrichtsfach
Philosophie/Praktische Philosophie
Gymnasien und Gesamtschule**

Entwurf vom 4.6.2004

Studienordnung für das Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Dortmund.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Besondere Voraussetzungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiodauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel und Abschluss des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Grundstudium und Zwischenprüfung
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Praxisphasen
- § 12 Studienberatung
- § 13 Vermittlungsformen, Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsleistungen
- § 14 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums und Notengebung
- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 16 Erste Staatsprüfung
- § 17 Erste Staatsprüfung – schriftliche und mündliche Prüfung
- § 18 Erste Staatsprüfung – schriftliche Hausarbeit
- § 19 Freiversuch und Rücktritt
- § 20 Versäumnisse
- § 21 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 22 Erweiterungsprüfung
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten/Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (SGV. NRW. 223), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27.3.2003 (GV. NRW. S. 182) das Studium an der Universität Dortmund im Studiengang Philosophie/Praktische Philosophie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe) mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung.

§ 2

Studienvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird (§ 66 Abs. 1 Satz 1 HG).

(2) Weiterhin vorausgesetzt sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter entweder in Latein oder Griechisch sowie in einer modernen Fremdsprache (Englisch, Französisch). Der Nachweis von Kenntnissen in Latein oder Griechisch (Latinum oder Graecum) ist bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erbringen. Der Nachweis wird geführt durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis. Kurse zur Erweiterungsprüfung werden von der Universität Dortmund angeboten.

§ 3

Besondere Voraussetzungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind

(1) Neben den allgemeinen Anforderungen hinsichtlich intellektueller Kompetenz und pädagogischer Motivation, die an Studierende des Lehramts zu stellen sind, sollten die Studierenden besonderen Anforderungen an die Sicherheit im sprachlichen Ausdruck, die Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion und zum übergreifenden Denken hinsichtlich der Grundlagen des menschlichen Erkennens und Handelns genügen. Sie sollten Interesse am philosophischen Argumentieren haben und zur selbständigen Aneignung klassischer philosophischer Texte bereit sein.

(2) Zur erfolgreichen Bearbeitung der schriftlichen Examensarbeit können Sprachkenntnisse in Lateinisch, Griechisch oder einer modernen Fremdsprache erforderlich sein. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Thema der Staatsexamensarbeit der Antike oder dem Mittelalter entnommen ist oder einen Philosophen aus einem anderen Sprachraum behandelt. In diesem Fall sind dem betreuenden Hochschullehrer

bzw. der betreuenden Hochschullehrerin in einem Beratungsgespräch vor der Meldung zur Staatsprüfung entsprechende Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(3) Darüber hinaus kann der Nachweis einschlägiger Fremdsprachenkenntnisse Zulassungsbedingung für bestimmte Lehrveranstaltungen (etwa zu einem Autor der Antike) sein. Diese und etwaige andere Zulassungsbedingungen werden in den Veranstaltungskommentaren am Schwarzen Brett ausdrücklich genannt.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester, da dies dem Turnus des Lehrplans besser entspricht. Dabei ist zu beachten, dass der Turnus einiger Lehrveranstaltungen nicht immer in dem Semester beginnt, in dem das Studium aufgenommen wird.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

(1) Nach § 35 Abs. 1 LPO hat das Studium eine Regelstudienzeit von 9 Semestern.

(2) Der Studiengang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 65 (=33+32) Semesterwochenstunden und 98 Leistungspunkte. Davon entfallen auf das Grund- bzw. Hauptstudium 33 und 32 Semesterwochenstunden sowie 48 und 50 Leistungspunkte. Über das Lehrangebot wird sichergestellt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Studierenden haben gemäß § 82 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen gewählten Studienganges zu besuchen. Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung der Studierenden selbst gestellt.

§ 6

Ziel und Abschluss des Studiums

(1) Das Studium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen der Philosophie/Praktischen Philosophie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Ziele, Aufbau und Inhalte sind bestimmt durch „Fächerspezifische Vorgaben“ zum „Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ des Landes NRW vom xx.xx.2004.

(2) Das Studium soll fundierte Kenntnisse der wesentlichen Problemstellungen und Problemlösungsansätze in den systematischen Hauptgebieten der Philosophie sowie über die Hauptdenkrichtungen und Theorien in der Geschichte der Philosophie

vermitteln. und die Studierenden befähigen, das Unterrichtsfach Praktische Philosophie in der Mittelstufe sowie Philosophie in der Oberstufe in wissenschaftlich fundierter Weise zu vertreten. Voraussetzung dafür sind gründliche Kenntnisse philosophischer Methoden und ihrer Anwendung.

(3) Insbesondere gehört hierzu neben rhetorischen Fähigkeiten die Vertrautheit im Umgang mit philosophischen Texten sowie die Übung in philosophischen Denk- und Argumentationsweisen, die fachspezifisch für die Philosophie sind, wie die phänomenologische, hermeneutische, analytische oder dialektische Herangehensweise an Probleme .

(4) Darüber hinaus sollten die Studierenden gelernt haben, philosophische Einsichten auf Probleme der Praxis zu beziehen und philosophischen Sachverstand für die Lösung aktueller Probleme einzusetzen. Sie sollten sich neue philosophische Texte und Probleme selbständig erarbeiten können, um den Unterricht der Praktischen Philosophie in der Mittelstufe sowie der Philosophie in der Oberstufe sachgemäß und altersgerecht zu gestalten. (RKc 2 (2); 3.2 (1))

(5) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 98 Leistungspunkte im Grund- und Hauptstudium nach den Bestimmungen von § 9 und § 10 erworben und die Prüfungen der Ersten Staatsprüfung erfolgreich abgelegt worden sind.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Gegenstände der Philosophie sind die Einzelwissenschaften übergreifende allgemeine Fragen, mit denen sich Menschen seit über zweitausend Jahren beschäftigen. Dazu gehören: die Frage nach dem guten Leben; die Fragen nach den Grundlagen des Erkennens und nach der Weiterentwicklung von Wissen; die Frage nach dem richtigen Handeln; die Frage nach den Regeln guten Zusammenlebens; die Frage nach der sprachlichen Bezugnahme auf Welt; die Frage nach der menschlichen und außermenschlichen Natur; die Frage nach der Beurteilung von Schönheit; die Frage danach, was es gibt; die Frage nach den letzten Dingen. Die Bereiche und Teilgebiete der Philosophie werden nach solchen allgemeinen Fragestellungen aufgeteilt. Philosophische Forschung sucht nach zeitgemäßen Antworten auf diese Fragen, reflektiert die Methoden dieser Suche und rekonstruiert und aktualisiert historische Antworten, damit sie präsent bleiben und die gegenwärtige Diskussion weiterbringen können.

(2) Studierende der Philosophie sollen in die Lage versetzt werden, Antworten philosophischer Klassiker sowie zeitgenössischer Philosophen darstellen und die Zusammenhänge, aus denen sie entwickelt wurden, reflektieren zu können. (RKc 2

(1)) Da in einem Philosophiestudium immer nur ein Ausschnitt aus dem Fach erarbeitet werden kann, sollen sie an paradigmatischen Fällen die nötigen Analysekompetenzen erwerben, um sich selbständig weitere historische und zeitgenössische Positionen erarbeiten zu können und sie auf ihr vorhandenes Wissen zu beziehen. Sie sollen verschiedene Methoden des Philosophierens und ihre Vor- und Nachteile erarbeiten, wiedererkennen und anwenden können. (RKc 2 (2)) Sie sollen

Positionen miteinander vergleichen und beurteilen lernen, wie man begründet zwischen ihnen entscheiden kann. (RKc 2 (5))

(3) Im Hinblick auf das Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie sollen die Studierenden lernen, die Antworten der Philosophie auf so allgemeine Fragen wie z.B. "Was ist Wissen?" auf das Selbstverständnis von Einzelwissenschaften anzuwenden und dieses Selbstverständnis zu reflektieren. Sie sollen lernen, die allgemeinen Fragen der Philosophie in lebensweltlichen, theoretischen wie praktischen, Problemen wiederzuerkennen und die Antworten der Philosophie darauf anzuwenden und auf ihre Problemlösungstauglichkeit zu überprüfen. Sie sollen unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte zu begründeten eigenen Meinungen kommen können, oder, wenn das nicht möglich ist, angeben können, warum nicht. (RKc 2 (3))

(4) Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, diese intellektuellen Fähigkeiten in schriftlichen wie mündlichen Auseinandersetzungen um deskriptive wie normative Fragen mit Diskussionspartnern einzusetzen. Dazu sollen sie ihre wissenschaftlich begründeten Urteile dem Horizont der Adressaten entsprechend kommunizieren können, offen auf Gegenpositionen reagieren und in konstruktiver Zusammenarbeit nach Kompromisslinien suchen können. In fachdidaktischen Lehrveranstaltungen sollen sie lernen, die Fragenkreise und Antwortmöglichkeiten der Philosophie/Praktischen Philosophie in der Mittel- und Oberstufe altersgemäß zu vermitteln. (RKc 2 (4))

(5) Die Studierenden sollen im Studium des Faches Philosophie/Praktische Philosophie folgende grundlegenden Kompetenzen erwerben, die fächerspezifisch für die Philosophie/Praktische Philosophie sind¹:

1. Erschließungskompetenzen: Dialogische Kompetenz
Deutungskompetenz
Kompetenz zur Produktion eigener Texte
2. Orientierungskompetenzen: Intrakulturelle Kompetenz
Interkulturelle Kompetenz
Historisch-systematische Kompetenz
wissenschaftskulturelle Kompetenz
3. Urteilskompetenzen: Fähigkeit zu logischer Stringenz
Einstimmigkeit mit sich selbst
Dissenskompetenz
4. Autonomie und Handlungskompetenzen:
Autonomie
Kompetenz zu kommunikativem Handeln

¹ vgl. "Fächerspezifische Vorgaben", Abschnitt II

(6) Diese Kompetenzen werden in den Modulen des Grund- und Hauptstudiums erworben (§ 8 Abs. 10). Das Studium ist so aufgebaut (§ 8), dass diese Kompetenzen stufenweise erworben und schrittweise miteinander vernetzt werden.

(7) Die Inhalte des Studiums gliedern sich wie folgt in Teilgebiete, die zu Bereichen zusammengefasst sind:

Bereich A Praktische Philosophie

Teilgebiete	A 1	Praktische Philosophie/Theorie des Handelns
	A 2	Ethik, angewandte Ethik
	A 3	Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie
	A 4	Philosophische Anthropologie

Bereich B Theoretische Philosophie

Teilgebiete	B 1	Erkenntnistheorie
	B 2	Logik
	B 3	Wissenschaftstheorie
	B 4	Philosophie der Sprache

Bereich C Spezialgebiete

Teilgebiete	C 1	Ontologie/Metaphysik
	C 2	Philosophie der Geschichte
	C 3	Philosophie der Natur
	C 4	Philosophie der Kunst/Ästhetik
	C 5	Philosophie der Religion, Weltreligionen
	C 6	Philosophie der Kultur und der Technik
	C 7	Philosophie der Mathematik

Bereich D Didaktik

Teilgebiete	D 1	Formen des Philosophierens
	D 2	Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Philosophieunterrichts für die Oberstufe
	D 3	Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Unterrichts in Praktischer Philosophie für die Mittelstufe

Bereich F Fragenkreise des Mittelstufen-Unterrichts

Teilgebiete	F1	Die Frage nach dem Selbst
	F2	Die Frage nach dem Anderen
	F3	Die Frage nach dem guten Handeln
	F4	Die Frage nach Recht, Staat und Wirtschaft
	F5	Die Frage nach Natur und Technik
	F6	Die Frage nach Wahrheit, Wirklichkeit und Medien
	F7	Die Frage nach Ursprung, Zukunft und Sinn

(8) Alle Lehrveranstaltungen werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis diesen Gebieten entsprechend gekennzeichnet. Geeignete Lehrveranstaltungen der Fächer Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie, ev./kath. Theologie können als Lehrveranstaltungen des Bereichs F anerkannt werden, wenn sie sich inhaltlich zugleich einem der Teilgebiete aus A, B, C zuordnen lassen.

§ 8

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 4 Semestern und ein Hauptstudium von in der Regel 5 Semestern. Das Grundstudium umfasst 33 Semesterwochenstunden (SWS) und seine *workload* entspricht 48 Leistungspunkten (LP). Das Hauptstudium umfasst 32 Semesterwochenstunden (SWS) und seine *workload* entspricht 50 Leistungspunkten (LP).
- (2) Grund- und Hauptstudium sind in Module eingeteilt. Die Module umfassen 8-9 Semesterwochenstunden und sind in Lehrveranstaltungen von jeweils 2-3 Semesterwochenstunden unterteilt. Die Module 1-4 müssen im Grundstudium abgeschlossen werden, die Module 5-8 im Hauptstudium.
- (3) Der Besuch der Lehrveranstaltungen erfordert aktive Teilnahme. (§ 14 Abs. 2).
- (4) Dem Erwerb grundlegender wissenschaftlicher Kenntnisse der Philosophie/Praktischen Philosophie dient der Modul 1 zu den Grundlagen der Philosophie. Die Lehrveranstaltungen des Moduls 1 sind Pflicht-Lehrveranstaltungen. Er wird im ersten Studienjahr absolviert.
- (5) Philosophiehistorische Kenntnisse zu den Epochen Antike und Mittelalter, 17./18. Jahrhundert, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert werden in den Modulen 2 und 3 mit Klassikerseminaren und Überblicksveranstaltungen erworben; dabei handelt es sich um Wahlpflichtveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungen sind so angelegt, dass die Module 2 und 3 in beliebiger Reihenfolge studiert werden können.
- (6) Fachwissenschaftliche Kenntnisse zu systematischen Teilgebieten der Bereiche A und B werden im Modul 4 erworben. Der Logik-Kurs (Teilgebiet B 2) ist eine Pflicht-Lehrveranstaltung, die anderen Lehrveranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen.
- (7) Kenntnisse zur Didaktik der Philosophie/Praktischen Philosophie werden in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen erworben. Auf den interdisziplinären Theorie-Praxis-Modul für das Lehramt entfällt eine fachdidaktische Lehrveranstaltung des Fachs Philosophie/Praktische Philosophie im Umfang von 2 Semesterwochenstunden; sie dient der Vorbereitung einer Praxisphase (§ 11). Dort werden Grundkenntnisse in Organisation und Verfahren der Qualitätssicherung im Hinblick auf eine spätere Mitwirkung im Prozess der Schulentwicklung erworben (§ 5 Abs. 4 LPO). Weiter vermittelt der Modul Kompetenzen im Sinne von RKc 3.2 (5) und (7) Die anderen fachdidaktischen Lehrveranstaltungen werden innerhalb des fachdidaktischen Moduls 5 studiert.
- (8) Die fachwissenschaftlichen Kenntnisse werden im Hauptstudium in den Modulen 6-8 zur theoretischen Philosophie, praktischen Philosophie und zu Spezialgebieten der Philosophie vertieft. Da häufig Veranstaltungen zu mehreren Teilgebieten angeboten werden (etwa ein Seminar zu A1, A2 und F3 oder eine Vorlesung zu B3, C3 und F5), können und sollen die Studierenden innerhalb des vorgegebenen Rahmens ihre individuellen Schwerpunkte setzen. Mindestens vier der Lehrveranstaltungen müssen

zugleich den Fragenkreisen des Mittelstufen-Unterrichts (Bereich F, § 7 Abs. 7) zugeordnet sein.

(9) Bis zu zwei Lehrveranstaltungen nach freier Wahl, insbesondere auch aus anderen Studienfächern, können im Umfang von bis zu insgesamt 4 Semesterwochenstunden als systematische Lehrveranstaltungen der Bereiche A, B oder C auf das Grund- und Hauptstudium angerechnet werden, wenn der Nachweis der aktiven Teilnahme nach § 14 Abs. 2 oder nach den Standards des betreffenden Fachs erbracht wird. Bei Lehrveranstaltungen anderer Fächer ist die Zuordnung zu einem Teilgebiet nach § 7 Abs. 7 von einer/einem Lehrenden des Fachs Philosophie/Praktische Philosophie vorzunehmen.

(10) Modulbeschreibungen:

Modul 1: Grundlagen	8 SWS	8 P
1. Einführung in die theoretische Philosophie	2 SWS	2P
2. Interpretationskurs I	2 SWS	2P
3. Einführung in die praktische Philosophie	2 SWS	2P
4. Interpretationskurs II	2 SWS	2P

Kenntnisse: Ziel des Grundlagenmoduls ist es, einen ersten Überblick über die großen Probleme der Philosophie zu schaffen und den Zugang zu ihrer Behandlung zu eröffnen. In der theoretischen Philosophie sind dies die Fragen und Antworten der traditionellen Metaphysik und Erkenntnistheorie, in der praktischen Philosophie handelt es sich um zentrale Probleme und Ansätze der Ethik und/oder angrenzender Teilgebiete der praktischen Philosophie. Die Einführungen und Interpretationskursen stellen klassische Lösungsansätze vor und zeigen exemplarisch, wie man sich ohne Vorkenntnisse in voraussetzungsreiche Texte einzelner Autoren hineindenken kann. Dabei wird grundlegendes historisches und systematisches Wissen zu zentralen Teildisziplinen vermittelt, und die Studierenden werden ansatzweise mit den unterschiedlichen Methoden der Philosophie bekannt gemacht (phänomenologische, hermeneutische, analytische und dialektische Vorgehensweise).

Kompetenzen: Der Modul zielt auf den fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken nach § 5 Abs. 1 LPO. Es sollen grundlegende Erschließungs- und Orientierungskompetenzen erworben werden, die sich nicht voneinander abtrennen lassen. Insbesondere soll ansatzweise gelernt werden, wie man die Deutung klassischer philosophischer Texte mit der historisch-systematischen Analyse philosophischer Sachprobleme verknüpft. Durch die Einführungen sollen die Studierenden lernen, wie man komplexe theoretische Zusammenhänge strukturiert. Daneben ist es für die fachwissenschaftliche Ausbildung zentral, mit schwierigen philosophischen Texten umgehen zu können. In den Interpretationskursen wird das Lesen philosophischer Texte an historisch und systematisch herausragenden Textbeispielen erlernt. In den beiden Veranstaltungen zur praktischen Philosophie sollen die Studierenden ansatzweise lernen, nach welchen Maßstäben und unter welchen Blickwinkeln man menschliches Handeln bewerten kann. In allen Veranstaltungen des Moduls 1 sollen die Studierenden lernen, wie man abstrakte Probleme begrifflich erschließen und klar darstellen kann.

Modul 2: Philosophiegeschichte – Antertum bis Neuzeit	8 SWS	8P
1. Klassikerseminar: Antertum/Mittelalter	2 SWS	2P
2. Überblick: Antertum/Mittelalter	2 SWS	2P
3. Klassikerseminar: Neuzeit (17./18. Jahrhundert)	2 SWS	2P
4. Überblick: Neuzeit (17./18. Jahrhundert)	2 SWS	2P

Kenntnisse: In Proseminaren zu Texten von Klassikern der Philosophiegeschichte werden ideengeschichtliche Grundkenntnisse aus dem Modul 1 exemplarisch weiter vertieft und differenziert. Dabei lernen die Studierenden unterschiedliche Denkstile, Probleme, Methoden und Lösungsansätze großer Philosophen der Antike oder des Mittelalters und der Neuzeit exemplarisch kennen. Die Überblicksveranstaltungen dienen dem Erwerb von grundlegendem Wissen darüber, welche zentralen philosophischen Strömungen, Schulen und Ansätze die Philosophie von der Antike bis zur Neuzeit geprägt haben.

Kompetenzen: Die grundlegenden Erschließungs- und Orientierungskompetenzen des Grundlagenmoduls werden anhand von klassischen Texten und Problemen der antiken bis neuzeitlichen Philosophie exemplarisch vertieft, erweitert und um Autonomie- und Urteilskompetenzen ergänzt. Die Studierenden sollen lernen, selbständig größere Textmengen zu bewältigen, und werden so darauf vorbereitet, sich später eigenständig neue Autoren zu erschließen; dies zielt auf den Erwerb von Autonomie im Umgang mit philosophiegeschichtlichen Stoffen. Durch die detaillierte Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Klassiker-Schriften erweitern sie ihre historisch-systematischen Fähigkeiten und Deutungskompetenzen, indem sie sich analytische, dialektische und hermeneutische Methoden erschließen. Durch Referate sollen sie lernen, ihr Textverständnis anderen in geeigneter rhetorischer Form zugänglich zu machen; dies zielt auf die Fähigkeit zu kommunikativem Handeln. In Hausarbeiten soll eingeübt werden, auch größere Argumentationslinien darzustellen und zu reflektieren und so Fähigkeiten zur Produktion eigener Texte zu erwerben. Der Diskussion wird ein wachsender Stellenwert eingeräumt. Dabei wird die Fähigkeit zur verständlichen Mitteilung eigener Meinungen eingeübt, und es wird in einem dialektischen Prozess zu einer selbständigen Beurteilung klassischer Positionen angeleitet; dies dient dem Erwerb von dialogischen Kompetenzen, Urteilsfähigkeit und Autonomie. Die Überblicksveranstaltungen zielen auf intra-kulturelle und wissenschaftskulturelle Kompetenzen; die Studierenden sollen in ihnen lernen, ihr exemplarisches Wissen zu einzelnen Richtungen, Ansätzen und Methoden der Philosophiegeschichte in größere geistes- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge einzuordnen, die unter ideen- und problemgeschichtlichen Aspekten betrachtet werden (RKc 3.1 (5)).

Modul 3: Philosophiegeschichte – 19. und 20. Jahrhundert	8 SWS	8P
1. Klassikerseminar: 19. Jahrhundert	2 SWS	2P
2. Überblick: 19. Jahrhundert	2 SWS	2P
3. Klassikerseminar: 20. Jahrhundert	2 SWS	2P
4. Überblick: 20. Jahrhundert	2 SWS	2P

Kenntnisse: In Proseminaren zu Texten von Klassikern der Philosophiegeschichte werden ideengeschichtliche Grundkenntnisse aus dem Modul 1 exemplarisch weiter vertieft und differenziert. Dabei lernen die Studierenden unterschiedliche Denkstile, Probleme, Methoden und Lösungsansätze von Philosophen des 19. und 20. Jahrhunderts exemplarisch kennen; sie werden damit auch an aktuelle Probleme der Philosophie und ihre Behandlung herangeführt. Die Überblicksveranstaltungen dienen dem Erwerb von grundlegendem Wissen darüber, welche zentralen philosophischen Strömungen, Schulen und Ansätze die Philosophie vom beginnenden 19. Jahrhundert bis heute geprägt haben.

Kompetenzen: Die grundlegenden Erschließungs- und Orientierungskompetenzen des Grundlagenmoduls werden anhand von klassischen Texten und Problemen der Philosophie des 19. Und 20.Jahrhunderts exemplarisch vertieft, erweitert und um Autonomie- und Urteilskompetenzen ergänzt, die bis zu aktuellen philosophischen Debatten reichen. Die Studierenden sollen lernen, selbständig größere Textmengen zu bewältigen, und werden so darauf vorbereitet, sich später eigenständig neue Autoren zu erschließen; dies zielt auf den Erwerb von Autonomie im Umgang mit philosophiegeschichtlichen Stoffen. Durch die detaillierte Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Klassiker-Schriften erweitern sie ihre historisch-systematischen Fähigkeiten und Deutungskompetenzen, indem sie sich analytische, dialektische und hermeneutische Methoden erschließen (RKc 3.1 (2)). Durch Referate sollen sie lernen, ihr Textverständnis anderen in geeigneter rhetorischer Form zugänglich zu machen; dies zielt auf die Fähigkeit zu kommunikativem Handeln. In Hausarbeiten soll eingeübt werden, auch größere Argumentationslinien darzustellen und zu reflektieren, und erwerben so Fähigkeiten zur Produktion eigener Texte. Der Diskussion wird ein wachsender Stellenwert eingeräumt. Dabei wird die Fähigkeit zur verständlichen Mitteilung eigener Meinungen eingeübt, und es wird in einem dialektischen Prozess zu einer selbständigen Beurteilung klassischer Positionen angeleitet; dies dient dem Erwerb von dialogischen Kompetenzen, Urteilsfähigkeit und Autonomie. Die Überblicksveranstaltungen zielen auf intra- und interkulturelle und wissenschaftskulturelle Kompetenzen. Die Studierenden sollen in ihnen lernen, ihr exemplarisches Wissen zu einzelnen Richtungen, Ansätzen und Methoden der Philosophiegeschichte in größere geistes- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge einzuordnen, die unter ideen- und problemgeschichtlichen Aspekten betrachtet werden; und sie sollen es ansatzweise lernen, dieses Wissen auf aktuelle philosophische Probleme zu beziehen (RKc 3.1 (3)).

Modul 4: Systematische Teilgebiete	9 SWS	9P
1. Proseminar aus dem Bereich A (A1 oder A2)	2 SWS	2P
2. Proseminar aus dem Bereich A (A3 oder A4)	2 SWS	2P
3. Proseminar aus dem Bereich B (B1, B3 oder B4)	2 SWS	2P
4. Logik (Teilgebiet B2) mit Tutorium	3 SWS	3P

Kenntnisse: Die Proseminare aus dem Bereich A dienen einer ersten exemplarischen Vertiefung zweier systematischer Teilgebiete der praktischen Philosophie. Der Logikkurs macht mit grundlegenden formalen Werkzeugen der philosophischen Analyse bekannt. Das Proseminar zu einem anderen Teilgebiet des Bereichs B dient dem Erwerb grundlegender Kenntnisse in Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie oder Sprachphilosophie.

Kompetenzen: In den Proseminaren aus dem Bereich A sollen die Studierenden lernen, traditionelle oder aktuelle Probleme der praktischen Philosophie systematisch zu reflektieren. Dabei sollen sie die Fähigkeit erwerben, philosophische Positionen zu beurteilen und zu begründen (Urteilskompetenz, Einstimmigkeit mit sich selbst). Das Proseminar aus dem Bereich B zur Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie oder Sprachphilosophie befähigt die Studierenden zur Reflexion systematischer Probleme, die sich auf theoretische Aspekte der philosophischen Standortbestimmung des Menschen in unserer Lebenswelt beziehen (wissenschaftskulturelle Kompetenz) (RKc 3.1 (6),(7)). Der Logikkurs dient dem Erwerb von Wissen darüber, was ein formal korrektes Argument von bloßer Rhetorik unterscheidet (Fähigkeit zu logischer Stringenz).

Modul 5: Fachdidaktik der Philosophie	8 SWS	8P
1. Formen des Philosophierens (D1)	2 SWS	2P
2. Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Philosophieunterrichts für die Oberstufe (D2)	2 SWS	2P
3. Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Unterrichts in Praktischer Philosophie für die Mittelstufe (D3)	2 SWS	2P
4. Eine weitere fachdidaktische Lehrveranstaltung (D1, D2, D3)	2 SWS	2P

Kenntnisse: Es werden Methoden der Vermittlung philosophischen Denkens und zu philosophiedidaktischen Theorien vermittelt. In Veranstaltungen mit fachdidaktischer Ausrichtung werden auch philosophische Inhalte, die einen oder mehrere Fragenkreise des Kerncurriculums betreffen, sowie philosophische Methoden erarbeitet. Parallel zur Erarbeitung der Inhalte wird dabei die Auseinandersetzung um und der Einsatz von Methoden der Vermittlung philosophischer Denk- und Argumentationsweisen eingeübt. Begriffsanalyse und Argumentationstheorie, phänomenologische, hermeneutische, analytische und dialektische Herangehensweisen an Probleme werden verglichen. Zugleich werden Grundkenntnisse über die didaktischen Aspekte einer reflektierten Koedukation (§ 5 LPO Abs. 2) erworben.

Kompetenzen: Die Studierenden sollen frei wählen, zu welchen systematischen Teilgebieten der Philosophie nach § 7 Abs. 7 sie fachdidaktische Lehrveranstaltungen zum Unterricht in der Mittel- bzw. Oberstufe besuchen (die Lehrveranstaltungen haben im allgemeinen mehrfache Zuordnung). Die individuelle Auswahl hängt vom Studienverlauf sowie den Schwerpunktsetzungen in den Modulen 6-8 ab und dient der Förderung von Autonomie; die Studierenden sollen lernen, das Verhältnis von Fachwissenschaft und Fachdidaktik selbständig zu gestalten. Zugleich werden didaktische Grundkenntnisse bezüglich des verantwortlichen Umgangs mit Medien erworben (pädagogische Medienkompetenz nach § 5 LPO Abs. 1).

Durch Einübung in der Seminarsituation erwerben Studierende eine Reihe von grundlegenden Kompetenzen für die Vermittlung philosophischer Denkweisen. Sie sollen es lernen, die im Grundstudium erworbenen Erschließungs-, Orientierungs- und Urteilskompetenzen in autonomes kommunikatives Handeln umzusetzen. Folgende Fähigkeiten sollen erworben werden: Sie können selbstständig und in Kooperation mit Anderen Seminarsitzungen vorbereiten und gestalten (RKc 3.2 (2)). Sie können Diskussionen moderieren und deren Teilnehmer dazu anleiten, sich kommunikativ aufeinander zu beziehen, klare Begriffe zu verwenden, relevante Gründe vorzubringen und ihre Meinung im Lichte neuer Gründe zu revidieren (RKc 3.2. (1)). Sie können philosophische Prinzipien unter Berücksichtigung psychologischer und sozialwissenschaftlicher Tatbestände auf konkrete individuelle und soziale Erfahrungen und Konflikte anwenden. Sie können prüfen und beurteilen, inwieweit philosophische Prinzipien helfen, Fragen zu beantworten und Probleme zu lösen und einschätzen, inwiefern philosophische Standpunkte jungen Menschen Orientierung bieten können (RKc 3.2 (6)).

Modul 6: Vertiefung A	8 SWS	8P
Es werden frei wählbare Teilgebiete aus A studiert, wobei ein Teilgebiet von A vertieft mit mindestens 4 SWS studiert werden muss. Die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden ist mit dem Erwerb von 2 Leistungspunkten verknüpft. Mindestens zwei der besuchten Lehrveranstaltungen müssen zugleich dem Bereich F zugeordnet sein.		
Modul 7: Vertiefung B	6 SWS	6P
Es werden frei wählbare Teilgebiete aus B studiert, wobei ein Teilgebiet von B vertieft mit mindestens 4 SWS studiert werden muss. Die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden ist mit dem Erwerb von 2 Leistungspunkten verknüpft. Mindestens eine der besuchten Lehrveranstaltungen muss zugleich dem Bereich F zugeordnet sein.		
Modul 8: Vertiefung C	8 SWS	8P
Es werden frei wählbare Teilgebiete aus C studiert, wobei ein Teilgebiet von C vertieft mit mindestens 4 SWS studiert werden muss. Die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden ist mit dem Erwerb von 2 Leistungspunkten verknüpft. Mindestens eine der besuchten Lehrveranstaltungen muss zugleich dem Bereich F zugeordnet sein.		
<p><u>Kenntnisse:</u> Im vertieften Studium mehrerer Teilgebiete aus den Bereichen A, B und C vervollständigen die Studierenden ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse, wobei sie die Studienschwerpunkte selbst bestimmen. Das vertiefte Studium bezieht sich insbesondere auch auf die Themen der für die Mittelstufe relevanten Fragenkreise aus dem Bereich F. Die Studierenden sollen hierbei vertiefte systematische Kenntnisse aus unterschiedlichen Bereichen und Teilgebieten der Philosophie erwerben, die bis an ausgewählte aktuelle Forschungsfragen der Philosophie/Praktischen Philosophie herañführen können. Daneben sollen sie durch selbständige Mitarbeit in Seminaren zugleich die Philosophie als Praxis kennen lernen.</p> <p><u>Kompetenzen:</u> Die Selbständigkeit der Studienplanung und Schwerpunktsetzungen fördert die <u>Autonomie</u> der Studierenden erheblich. Die im Grundstudium erworbenen historischen und systematischen Kompetenzen werden nach weitgehend freier Wahl systematisch erweitert und vertieft. Dabei sollen die Urteilsfähigkeit, Autonomie und Handlungskompetenzen der Studierenden soweit zunehmen, dass die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Standards der Philosophie/Praktischen Philosophie erreicht werden.² Der Philosophie als Praxis begegnen die Studierenden vor allem, wenn sie in Seminaren gemeinsam mit den Lehrenden philosophische Positionen erarbeiten, hinterfragen und für sich neu entwickeln. (RKc 3.1 (1)) Auch in den übrigen Lehr-Lernformen (wie z.B. Vorlesungen oder Proseminaren) soll sich bei den Studierenden neben vertieftem systematischen und historischem Wissen die Fähigkeit herausbilden, philosophische Texte und Positionen eigenständig auf ihre argumentativen Stärken und Schwächen prüfen zu können (RKc 3.1 (4)).</p>		

² Vgl. "Fächerspezifische Vorgaben", Abschnitt II.

Die Seminare des Bereichs F zielen auf die Fähigkeit, die fachwissenschaftlichen Kenntnisse so auszubauen und anzuwenden, dass sie für die Fragenkreise der Praktischen Philosophie in der Mittelstufe fruchtbar gemacht werden können (RKc 3.2 (3)). Dies muss auch auf der Grundlage der fachdidaktischen Kompetenzen geschehen, die im Modul 5 erworben werden.

Dabei ist insbesondere auf den Erwerb von intra- und interkulturellen Fähigkeiten sowie wissenschaftskulturellen Kompetenzen (RKc 3.2 (4)) zu achten. (LPO § 5 Abs. 3) Sie werden z.B. durch folgende Schwerpunktsetzungen erworben, wobei im Hauptstudium wiederum nur exemplarisch studiert werden kann:

- intra- und interkulturelle Kompetenzen:

Teilgebiet A4 (Philosophische Anthropologie)

Teilgebiet C5 (Philosophie der Religion, Weltreligionen)

Teilgebiet F1 (Die Frage nach dem Selbst)

Teilgebiet F2 (Die Frage nach dem Anderen)

Teilgebiet F7 (Die Frage nach Ursprung, Zukunft, Sinn)

- wissenschaftskulturelle Kompetenzen:

Teilgebiet B3 (Wissenschaftstheorie)

Teilgebiet C3 (Naturphilosophie)

Teilgebiet C6 (Philosophie der Kultur und Technik)

Teilgebiet F5 (Die Frage nach Natur und Technik)

Teilgebiet F6 (Die Frage nach Wahrheit, Wirklichkeit und Medien)

§ 9

Grundstudium

(1) Auf das Grundstudium entfallen insgesamt 33 Semesterwochenstunden, die sich aus den Modulen 1-4 zusammensetzen.

(2) Die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Sinne von § 14 Abs. 2 ist erforderlich. Für die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden werden 2 Leistungspunkte vergeben.

(3) Die Module 1-4 sind abgeschlossen, wenn folgende Prüfungsleistungen erbracht worden sind (§ 13 Abs. 3-5):

- eine schriftliche Ausarbeitung eines Referats des Grundstudiums 2P
- eine schriftliche Hausarbeit des Grundstudiums 3P
- zwei kleinere schriftliche Arbeiten aufgrund eines Essays, Kurzprotokolls oder Kurzreferats von 2-3 Seiten (zusätzlich zum Nachweis der aktiven Teilnahme im Sinne von § 14 Abs. 2) 2P

- eine Prüfungsleistung des Grundstudiums aufgrund des Bestehens einer Logik-Klausur 2P
- eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer zur Theoretischen oder Praktischen Philosophie im Rahmen von Modul 1 bis zum Ende des 1. Studienjahrs 3P
- eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer zu einem Klassikerseminar oder einer Überblicksveranstaltung im Rahmen von Modul 2 oder 3 bis zum Ende des 2. Studienjahrs 3P

Das Erbringen einer Prüfungsleistung setzt aktive Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung nach § 14 Abs. 2 voraus.

Referat und Hausarbeit müssen in verschiedenen Modulen erbracht werden. Die beiden kleineren schriftlichen Arbeiten dienen in der Regel einer Referatsausarbeitung oder der Vorbereitung einer schriftlichen Hausarbeit. Sie dürfen sich auf dieselbe Lehrveranstaltung beziehen.

Die mündlichen Prüfungen sollen die in den Modulen 1-3 erworbenen historisch-systematischen Fähigkeiten und Deutungskompetenzen an exemplarischen Gegenständen nachweisen. Sie müssen zu Lehrveranstaltungen abgelegt werden, in denen keine Prüfungsleistung durch ein Referat oder eine Hausarbeit erbracht wurde.

(4) Zu den Nachweisen im Grundstudium gehören ggf. Latinum oder Graecum nach § 2 Abs. (2). Zusätzlicher Erwerb des Graecums neben dem Latinum kann nach § 8 Abs. 9 mit 2 Semesterwochenstunden angerechnet werden.

(5) Der Abschluss des Grundstudiums wird mit einem Zwischenprüfungszeugnis bestätigt, wenn 48 Leistungspunkte entsprechend den Bestimmungen von Abs. (1)-(5) erworben wurden. Die Zwischenprüfung wird benotet (§ 14 Abs. 3-4).

(6) Für die Meldung zu den mündlichen Prüfungen nach Abs. 3, die Anrechnung des Latinums oder Graecums nach Abs. 5 und die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind diejenigen Lehrenden des Fachs Philosophie/Praktische Philosophie zuständig, die mit der Studienberatung (§ 12) beauftragt sind.

§ 10

Hauptstudium

(1) Auf das Hauptstudium entfallen insgesamt 32 Semesterwochenstunden, die sich aus den Modulen 5-8 wie folgt zusammensetzen:

- 10 Semesterwochenstunden Fachdidaktik, davon entfallen
 - 8 Semesterwochenstunden auf den Modul 5 und
 - 2 Semesterwochenstunden auf den Theorie-Praxis-Modul (§ 11),
- 22 Semesterwochenstunden der Module 6-8.

(2) Die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist erforderlich und wird nach § 14 Abs. (2) erwiesen. Für die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden werden 2 Leistungspunkte vergeben.

(3) Folgende Prüfungsleistungen müssen im Verlauf des Hauptstudiums zu dreien der vier Bereiche A-D erworben werden (§ 13 Abs. 5):

je ein Prüfungsleistung des Hauptstudiums

- aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit 3P
- aufgrund der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats 3P
- zur Fachdidaktik der Praktischen Philosophie in der Mittelstufe aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit oder der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats 3P

(4) Das Hauptstudium umfasst 41 Leistungspunkte entsprechend den Bestimmungen von Abs. (1)-(3) und 9 Leistungspunkte des Staatsexamens nach § 16, also insgesamt 50 Leistungspunkte. Die bestandene Erste Staatsprüfung (§ 16) schließt das Studium ab.

§ 11

Praxisphasen

Eine fachdidaktische Lehrveranstaltung des Fachs Philosophie/Praktische Philosophie im Umfang von 2 Semesterwochenstunden und 2 Leistungspunkten dient der Vorbereitung einer Praxisphase. Sie entfällt auf den interdisziplinären Theorie-Praxis-Modul für das Lehramt. Soweit in dieser Vorbereitungs-Lehrveranstaltung Schulbesuche stattfinden, sind sie auf die Dauer der Praxisphase anzurechnen.

§ 12

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Philosophie/Praktische Philosophie erfolgt durch einen oder mehrere Fachdozenten in einer allgemeinen Studienberatung für Studierende sowie durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Die allgemeine Studienberatung zum Studiengang Philosophie/Praktische Philosophie findet jedes Semester in der ersten Woche vor oder nach Vorlesungsbeginn statt; der Termin wird per Aushang bekannt gegeben. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

(2) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- vor Prüfungen
- bei Schwierigkeiten im Studium

- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung und
- vor Abbruch des Studiums.

(3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§ 13

Vermittlungsformen, Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsleistungen

(1) Vorlesungen geben einen Überblick über einzelne Problembereiche der Philosophie/Praktischen Philosophie, philosophiegeschichtliche Perioden oder das Werk einzelner Philosophen. Sie dienen insbesondere zur Einführung der Anfangssemester in Problemstellungen, Grundbegriffe und Methoden der Philosophie sowie ihren geschichtlichen Hintergrund.

Proseminare dienen der einführenden Erarbeitung eines philosophischen Problembereichs oder eines philosophischen Texts durch Literaturstudium, Anfertigen von Referaten über einzelne Themen des Problembereichs und gemeinsame Diskussion.

Seminare haben im Unterschied zu Proseminaren in der Regel eine engere Themenstellung und stellen höhere Anforderungen an Problemverständnis, Vorkenntnisse und Vertrautheit mit der philosophischen Terminologie. Von den teilnehmenden Studierenden wird in verstärktem Maß aktive Mitarbeit erwartet.

Proseminare und Seminare werden gelegentlich in Form von Kompaktseminaren durchgeführt, die nicht auf das ganze Semester verteilt sind, sondern zeitlich zusammenhängen. Sie finden in der auf das Semester folgenden Woche statt. Eine Woche Kompaktveranstaltung (in der Regel 5 Tage mit je 6 Stunden) entspricht im Umfang zwei Semesterwochenstunden.

(2) Die Qualität der Lehre wird durch regelmäßige Evaluation überprüft.

(3) Die mündlichen Prüfungen des Grundstudiums werden studienbegleitend und in der Regel ohne Prüfungsbeisitz durchgeführt. Sie dauern in der Regel 20 Minuten. Prüfungsbeisitz sind die Lehrenden der betreffenden Lehrveranstaltung sowie die Hochschullehrer des Instituts für Philosophie. Auf Antrag der/des Studierenden wird die mündliche Prüfung mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer durchgeführt. Zweimalige Wiederholung ist zulässig.

(4) Die Prüfungsleistung zum Logik-Kurs wird durch eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht erbracht (Logik-Klausur). Die Logik-Klausur findet gegen Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Es wird mindestens ein Ausweich- und

Wiederholungstermin vor Beginn des Sommersemesters angeboten. Zur Vorbereitung auf die Klausur dient der Besuch des Logik-Tutoriums.

(5) Für die übrigen Prüfungsleistungen des Grund- und Hauptstudiums gilt: Die schriftliche Ausarbeitung eines Referats hat einen Umfang von 10-15 Seiten. Eine schriftliche Hausarbeit hat einen Umfang von 15-20 Seiten. Referate und schriftliche Arbeiten des Hauptstudiums zeichnen sich gegenüber solchen des Grundstudiums durch größere Selbständigkeit in der Themenbearbeitung und im Umgang mit einschlägiger Literatur aus.

§ 14

Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums und Notengebung

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus, dass die Module nach § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 durch Erwerb von 98 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen werden und die erforderlichen Leistungen nach § 9 Abs. 4-6, § 10 Abs. 4 und § 13 Abs. 3-5 erbracht werden.

(2) Zum ordnungsgemäßen Studium gehört der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird von dem/der Lehrenden schriftlich bestätigt, wenn folgende Leistungen erbracht werden:

- regelmäßige Teilnahme und
- Verfassen eines Essays, Kurzprotokolls oder Kurzreferats von 2-3 Seiten bzw. 2-3maliges Lösen von Übungs-Aufgaben zum Tutorium des Logik-Kurses

Weitere Formen der aktiven Teilnahme können im Rahmen der Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden festgelegt werden. Sie werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die Leistungen nach § 13 Abs. 3-5 werden durch die Lehrenden der betreffenden Lehrveranstaltungen ausgestellt und in der Regel benotet. Im Zwischenprüfungszeugnis werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen aufgeführt und es wird eine Gesamtnote angegeben, die aus den Einzelnoten gemittelt wird.

(4) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn die studienbegleitende Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Neben der Note nach Absatz 4 setzen die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:

A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);

B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);

C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);

D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);

E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);

F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der im jeweiligen Prüfungszeitraum von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse.

Soweit eine vergleichende Betrachtung in diesem Sinne nicht möglich ist, erfolgt die Vergabe der ECTS-Noten durch Umrechnung der deutschen Noten, wobei

eine Note von 1,0 bis 1,5 dem Grade A,

eine Note über 1,5 bis 2,0 dem Grade B,

eine Note über 2,0 bis 3,0 dem Grade C,

eine Note über 3,0 bis 3,5 dem Grade D,

eine Note über 3,5 bis 4,0 dem Grade E,

eine Note über 4,0 dem Grade F entspricht.

Die Modulnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten

studienbegleitenden Prüfungen. Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr	gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	=		gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	=		befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	=		ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten, wobei die einzelnen Modulnoten mit der Zahl von Leistungspunkten nach § 9 Abs. 3 gewichtet werden. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Die Modulnoten und die Gesamtnote werden auf der Grundlage des Umrechnungsschlüssels nach Absatz 5 zugleich in Form von ECTS-Noten ausgewiesen.

§ 15

Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums nach § 9 voraus.

(2) Die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen der Ersten Staatsprüfung setzt voraus, dass die entsprechenden Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 4 erbracht worden sind.

(3) Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit im Fach Philosophie ist eine Prüfungsleistung nach § 10 Abs. 4.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung schriftlich an das zuständige Staatliche Prüfungsamt zu richten.

(5) Dem Antrag sind beizufügen:

a) eine Erklärung, für welches Lehramt die Prüfung abgelegt werden soll,

b) eine Erklärung, ob die Zulassung erstmalig beantragt wird oder wann und wo die Zulassung bereits beantragt worden ist;

c) Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen.

(6) Soweit erforderlich, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Zeugnisse über eine Staatsprüfung oder über eine Hochschulabschlussprüfung, aus denen Prüfungsleistungen in der abzulegenden Prüfung anerkannt werden sollen,
- b) ein Exemplar der Arbeit, die gegebenenfalls anstelle der Schriftlichen Hausarbeit angenommen werden soll,
- c) der Nachweis einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit.

§ 16

Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor einem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Sie schließt ein ordnungsgemäßes Studium ab.

(2) Durch die Erste Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden auf der Grundlage ihrer erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien über die Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß §§ 1 bis 4 LPO verfügen, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst erforderlich sind.

(3) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen des Fachs Philosophie/Praktische Philosophie:

- als Abschluss von Modul 5: 1 schriftliche oder mündliche Prüfung zur Fachdidaktik der Philosophie/Praktischen Philosophie 3P
- als Abschluss von Modul 6: 1 schriftliche oder mündliche Prüfung zum Vertiefungsgebiet des Bereichs A 3P
- als Abschluss von Modul 7 oder 8: 1 mündliche oder schriftliche Prüfung zum Vertiefungsgebiet des Bereichs B oder C 3P

(4) Wird Modul 6 mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen, so ist der Abschluss von Modul 7 bzw. 8 eine mündliche Prüfung, und umgekehrt.

§ 17

Erste Staatprüfung – schriftliche und mündliche Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen und Klausuren werden gemäß § 13 Abs. 4 LPO in der Regel im Anschluss an Module absolviert, sobald die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(2) Die Meldung zur schriftlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft und zu den fachwissenschaftlichen Prüfungen erfolgt im Rahmen der zwischen der Hochschule und dem Prüfungsamt vereinbarten Fristen. Die Meldung muss dem Prüfungsamt vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen. Es bestätigt die Meldung und unterrichtet die an der Prüfung Beteiligten unverzüglich schriftlich. Für die Prüfungen in der Fachdidaktik und das erziehungswissenschaftliche Kolloquium setzt das Staatliche Prüfungsamt die Termine fest.

(3) Mit der Meldung sind das vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamts gemäß § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 5 LPO, die Lehrangebote gemäß § 7 Abs. 2 LPO oder vergleichbare Studienleistungen, auf die sich die Prüfung beziehen soll, sowie im Fall der mündlichen Prüfung Termin und Ort anzugeben. Gleichzeitig ist die Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Mitglieds des Prüfungsamtes (Termin und Ort) vorzulegen.

§ 18

Erste Staatsprüfung – schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 LPO dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbstständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.

(2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete gemäß § 7 Abs. 7 dieser Studienordnung zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen und in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul gemäß § 7 Abs. 2 LPO erwachsen sein. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit oder im Fall einer Gruppenarbeit der abgrenzbaren Eigenleistungen soll 60 Seiten nicht überschreiten.

(3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer oder einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen. Die Prüferin oder der Prüfer teilt das vorgeschlagene Thema dem Prüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Das Prüfungsamt genehmigt das Thema, wenn die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Das Prüfungsamt teilt das Thema mit der Zulassung zur Prüfung dem Prüfling schriftlich mit.

(4) Mit dem Bestehen der Hausarbeit werden 15 Leistungspunkte erworben.

§ 19

Freiversuch und Rücktritt

(1) Prüfungen der Ersten Staatsprüfung, zu denen eine Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgt, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Prüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(3) Im Falle eines späteren Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 20

Versäumnisse

(1) Erscheint ein Prüfling zu einer Prüfung ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und wird wie eine mit "ungenügend" bewertete Prüfung behandelt.

(2) Wird die schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Prüfung ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, gilt die Leistung als nicht erbracht und wird wie eine mit "ungenügend" bewertete Arbeit behandelt.

(3) Prüflinge, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt auch ein amtsärztliches Attest verlangen.

(4) Liegt eine ausreichende Entschuldigung für das Versäumnis vor, so wird ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Dabei ist eine inhaltlich geänderte Themenstellung festzulegen.

§ 22

Erweiterungsprüfung

(1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt kann eine Erweiterungsprüfung für das Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß § 5 LABG abgelegt werden..

(2) Die Erweiterungsprüfung wird vor einem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt.

(3) Die Studienberatung legt die für eine Erweiterungsprüfung nach Abs. (1) erforderlichen Voraussetzungen nach einem individuellen Studienplan nach Maßgabe folgender Vorgaben fest:

1. vorbereitende Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im Fach Philosophie/Praktische Philosophie, wobei 20 Semesterwochenstunden nicht unterschritten werden dürfen, und

2. jeweils eine Prüfungsleistung in Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Hauptstudiums im Fach Philosophie/Praktische Philosophie.

(4) Für die Zulassung und die Durchführung finden die Vorschriften für die Prüfungen nach § 15 - § 18 entsprechende Anwendung. (5) Das Ministerium kann ausnahmsweise eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

§ 23

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierende, die ab Wintersemester 2003/04 oder später das Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie oder eines zusätzlichen Unterrichtsfachs für das Lehramt aufnehmen. Studierende, die das Studium nach

dieser Studienordnung vor deren Inkrafttreten aufgenommen haben, können sich frei wählbare Lehrveranstaltungen der Studienordnung von 1998 auf das Hauptstudium anrechnen lassen, soweit sie den Nachweis der aktiven Teilnahme erbringen.

Studienverlaufsplan (Beispiel)

Grundstudium (Beispiel):

Semester	Modul	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	P
1.	1	Einführung in die theoretische Philosophie	V/PS	2	2
	1	Interpretationskurs I	PS	2	2
	2	Klassikerseminar Antike	PS	2	2
	2	Überblick Antike	V/PS	2	2
2.	1	Einführung in die praktische Philosophie	V/PS	2	2
	1	Interpretationskurs II	PS	2	2
	2	Klassikerseminar Neuzeit	PS	2	2
	2	Überblick Neuzeit	V/PS	2	2
3.	3	Klassikerseminar 19. Jahrhundert	PS	2	2
	3	Überblick 19. Jahrhundert	V/PS	2	2
	4	Proseminar A	PS	2	2
	4	Logik-Kurs	V/PS	3	3
4.	3	Klassikerseminar 20. Jahrhundert	PS	2	2
	3	Überblick 20. Jahrhundert	V/PS	2	2
	4	Proseminar A	PS	2	2
	4	Proseminar B	PS	2	2
Summe				33	33

Module:

1= Grundlagen

2= Philosophiegeschichte Antike bis Neuzeit

3= Philosophiegeschichte 19. und 20. Jahrhundert

4= Systematische Teilgebiete

Prüfungen und Prüfungsleistung des Grundstudiums (Beispiel):

Semester	Modul	Lehrveranstaltungen	Typ	P
1.	1	Grundlagen	MP	3
2.	3	Klassikerseminar	R	2
	3	Formale Logik	LK	2
3.	2 oder 3	Klassikerseminar oder Überblick	MP	3
4.	4	Teilgebiet A2	H	3
Summe				15

Typen:

MP = Mündliche Prüfung von 20 Min. Dauer

LK = Logik-Klausur

R = Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von 10-15 S.

H = schriftliche Hausarbeit von 15-20 S.

Hauptstudium (Beispiel):

Semester	Modul	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	P
5.	5	Formen des Philosophierens (D1)	S	2	2
	5	Fachdidaktik der Mittelstufe (D2)	S	2	2
	6	Vertiefung A/F	S	2	2
	6	Vertiefung A	S	2	2
	T/P	Theorie/Praxis-Modul	S	2	2
6.	5	Fachdidaktik der Oberstufe (D3)	S	2	2
	5	weitere fachdidaktische Veranstaltung	S	2	2
	6	Vertiefung A/F	S	2	2
	6	Vertiefung A	S	2	2
7.	7	Vertiefung B/F	S	2	2
	7	Vertiefung B	S	2	2
	7	Vertiefung B	S	2	2
8.	8	Vertiefung C/F	S	2	2
	8	Vertiefung C	S	2	2
9.	8	Vertiefung C/F	S	2	2
	8	Vertiefung C	S	2	2
Summe				32	32

Module:

5= Fachdidaktik

6= Vertiefung A (1 Teilgebiet zu 4 SWS, zwei weitere Teilgebiete)

7= Vertiefung B (1 Teilgebiet zu 4 SWS, ein weiteres Teilgebiet)

8= Vertiefung C (1 Teilgebiet zu 4 SWS, zwei weitere Teilgebiete)

Prüfungen und Prüfungsleistung des Hauptstudiums (Beispiel):

Semester	Modul	Lehrveranstaltungen	Typ	P
5.	5	Fachdidaktik der Mittelstufe	R/H	3
6.	6	Vertiefung A	R	3
8.	7	Vertiefung B	H	3
Summe				9

Typen:

R = Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von 10-15 S.

H = schriftliche Hausarbeit von 15-20 S.

Anhang:

Auszug aus den Fächerspezifischen Standards (Entwurf vom 05.05.2004)

In der Philosophie/Praktischen Philosophie geht es um die "Anstrengung des Begriffs" im Sinn des Selbstdenkens und der Förderung von Autonomie. Es gilt, Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise beim Prozess des Selbstdenkens zu begleiten und zu unterstützen. In unserer Gesellschaft unterliegt jegliches Handeln, speziell öffentliches und politisches Handeln, einer letztlich moralischen Legitimationspflicht. Werte lassen sich nicht einfach indoktrinieren oder verkünden, sie müssen auf Grund der Einsichtsfähigkeit und Urteilskompetenz des Einzelnen, der sie akzeptieren soll, legitimiert werden. In beiden Unterrichtsfächern geht es darum, Grundfragen zu stellen und Klarheit über die Grundlagen des individuellen Selbstverständnisses und des Selbstverständnisses unserer Gesellschaft zu gewinnen. Dabei soll beide Male die Kontinuität deutlich gemacht werden, die zwischen den aus der Welterfahrung kommenden Grundfragen und den traditionellen Fragestellungen der Philosophie bestehen.

Dies wird durch drei unterschiedliche Erschließungsperspektiven ermöglicht: die Ideen-Perspektive macht Fragen und Antworten der Ideengeschichte vor allem der Philosophie und der großen Religionen für die Beantwortung heutiger Fragen fruchtbar, die personale Perspektive greift Alltagserfahrungen, existenzielle Grunderfahrungen und Lebenssituationen von Schülerinnen und Schülern auf, in der gesellschaftlichen Perspektive schließlich werden gesellschaftliche Wertvorstellungen und Wertkonflikte sichtbar gemacht.

Die Unterschiede zwischen beiden Unterrichtsfächern ergeben sich vor allem aus ihren unterschiedlichen Funktionen. Der Unterricht in Praktischer Philosophie will primär zu Reflexionsprozessen anregen, die sich unmittelbar aus den Lebensvollzügen der Schülerinnen und Schüler heraus ergeben; entsprechend ist er an den im Kerncurriculum Praktische Philosophie formulierten Fragenkreisen orientiert. Dagegen zielen die vertiefenden Philosophiekurse der gymnasialen Oberstufe verstärkt auf den Erwerb historisch-systematischen philosophischen Orientierungswissens. Sie haben eine stärker wissenschaftspropädeutische Funktion und sollen u. a. die Studierfähigkeit der Schülerinnen und Schüler befördern. Der Unterricht orientiert sich hier an zentralen Problemfeldern der Philosophie: Probleme des Wissens, des Weltbildes und Wirklichkeitsverständnisses, des Menschseins, des Handelns, des gesellschaftlichen Zusammenlebens, der Geschichte und Kultur.

I. Grundlegende Kompetenzen

Die Studierenden sollen im Studium des Faches Philosophie/Praktische Philosophie lernen, für Unterricht bedeutsame Fragestellungen aus den Fragenkreisen des Faches Praktische Philosophie und den zentralen Problemfeldern der Philosophie in den drei Perspektiven (Ideen-Perspektive, personale Perspektive, gesellschaftliche Perspektive) unter Anwendung inhaltlichen Wissens und methodischen Könnens zu erschließen und für den Unterricht methodisch aufzuarbeiten.

Dazu benötigen sie Kompetenzen, die die im Studium eines Lehramtes zu vermittelnden grundlegenden Kompetenzen³ fachspezifisch konkretisieren:

1. Erschließungskompetenzen:

Erschließungskompetenzen versetzen Studierende in die Lage, philosophisch relevante Fragen und Positionen im Dialog und in der Deutung und Produktion von Texten selbstständig zu erschließen:

1.1 Dialogische Kompetenz: In argumentativer Rede und Gegenrede wird intellektuelle Genauigkeit beachtet und Kritikfähigkeit entfaltet. Sie basiert auf der Haltung des gutwilligen Zuhörers, der Toleranz gegenüber anderen Standpunkten wie auch der kritischen Distanz zur eigenen Position.

1.2 Deutungskompetenz: In Auseinandersetzung mit Texten, Bildern, Filmen usw. können Wortbedeutungen erkannt, Sinneinheiten bestimmt und gedankliche Zusammenhänge verstanden werden.

1.3 Kompetenz zur Produktion eigener Texte: Dialogische Kompetenz und Deutungskompetenz werden verbunden mit der Fähigkeit, die selbstständig entfalteten Einsichten und Argumente sprachlich angemessen zu formulieren.

2. Orientierungskompetenzen,

Orientierungskompetenzen ermöglichen es, erworbenes Wissen mit Blick auf eigene Zielvorstellungen sinnvoll bewerten zu können:

2.1 Intrakulturelle Kompetenz: Die Vielfalt von gesellschaftlichen Wertvorstellungen und Lebensformen in der eigenen Gesellschaft sowie ihre Veränderungen mit den Chancen und Problemen für die Entfaltung der Persönlichkeit und das Zusammenleben werden erkannt.

2.2 Interkulturelle Kompetenz: Hierzu ist die Fähigkeit zum Perspektivwechsel und zur Empathie maßgeblich. Dabei geht es um Verständnis und Interpretation fremdkultureller Phänomene auf der Grundlage von zunächst unvertrauten Deutungsmustern und Weltbildern, um eine Erweiterung des eigenen Verständnishorizontes zu ermöglichen und ein vertieftes Verständnis für die eigene Kultur zu fördern.

2.3 Historisch-systematische Kompetenz: Fragen und Antworten der Philosophie können historisch wie systematische identifiziert, eingeordnet und auf aktuelle Fragestellungen der Philosophie bezogen werden.

2.4 wissenschaftskulturelle Kompetenz: [Muss noch inhaltlich ausgeführt werden. Stichpunkte: Wissenschaft - Lebenswelt / Wissenschaftstheorie; Vorschlag durch Prof. Wingert]

3. Urteilskompetenzen,

Urteilskompetenzen versetzen in die Lage, selbstständig und dialogisch erschlossene Lösungsvorschläge auf dem Hintergrund erwogener Orientierungen zu prüfen und schließlich stimmig zu beurteilen.

3.1 Fähigkeit zu logischer Stringenz: Gefordert ist die Fähigkeit, konsistent zu urteilen und schlüssig zu argumentieren.

3.2 Einstimmigkeit mit sich selbst: Der Urteilende steht für seine Urteile ein und übernimmt für sie und ihre Begründungen die Verantwortung.

³ vgl. Rahmenvorgaben für die Entwicklung von Kerncurricula, Abschnitt 2

3.3 Dissenskompetenz: *Der Urteilende übernimmt Verantwortung auch für nicht konsensfähige Urteile oder auch für eine begründete provisorische Urteilsenthaltung.*

4. Autonomie und Handlungskompetenzen.

Autonomie und Handlungskompetenzen tragen bei zu einer mit sich selbst stimmigen und mit anderen abgestimmten Lebensplanung und Lebensführung und ermöglichen eine mündige Teilhabe am öffentlichen Diskurs über Fragen des Zusammenlebens. Sie sind Ausdruck sowohl der Persönlichkeitsentwicklung als auch der demokratischen Kultur.

4.1 Autonomie *umfasst die Fähigkeit und Bereitschaft, sich in den eigenen Handlungs- und Lebenszielen aus Vernunft selbst zu bestimmen.*

4.2 Kompetenz zu kommunikativem Handeln *beschreibt die Fähigkeit und Bereitschaft, die Präferenzen und Sichtweisen anderer kennen zu lernen, sich mit ihnen argumentativ auseinander zu setzen und sie zu bewerten und, soweit möglich, Andersheiten mit Toleranz zu begegnen.*

Der Erwerb der grundlegenden Kompetenzen ist sowohl Ziel des Studiums Philosophie/Praktische Philosophie als auch Hauptziel des Unterrichtsfaches. Über diese Kompetenzen sollen die Unterrichtenden verfügen, um in der Lage zu sein, sie durch ihren Unterricht auch bei den Schülerinnen und Schüler anzubahnen. Damit Studierende diese Kompetenzen ausbilden können, müssen im Studium neben Veranstaltungen zur Aneignung fachwissenschaftlicher Kenntnisse auch Übungen treten, in denen vor allem die auf Selbstständigkeit, Kreativität und Diskursivität abzielenden Kompetenzen gefordert und gefördert werden.

II. Standards

Das Studium des Faches Philosophie/Praktische Philosophie bezieht sich wesentlich auf

- A. Fachinhalte,*
- B. Fachmethodik,*
- C. Fachdidaktik.*

Für diese Anteile des Fachstudiums gelten folgende Standards, die im Laufe des Studiums erreicht werden sollen:

A. Fachinhalte

Die Studierenden sollen befähigt werden,

- wesentliche Problemstellungen und Problemlösungsansätze der Philosophie mit der personalen Perspektive und der gesellschaftlichen Perspektive zu verknüpfen,*
- wesentliche Problemstellungen und Problemlösungsansätze in den systematischen Hauptgebieten der Philosophie unter Einschluss ihrer historischen Dimension zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten. Dazu gehören insbesondere Problemstellungen der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, der Metaphysik, der Ethik, der Anthropologie und der Sozial- und Kulturphilosophie;*
- Theorien zum Verhältnis von Wissenschaft und Lebenswelt zu analysieren, zu bewerten und auf relevante Fragestellungen der Philosophie zu beziehen;*
- zentrale Wertekategorien der großen Religionen unter besonderer Berücksichtigung ihres Welt- und Menschenbildes zu erschließen und auf Fragestellungen der Philosophie zu beziehen*

- *sozialwissenschaftliche Theorien zum Verhältnis von Individuum und Gesellschaft in modernen Gesellschaften zu analysieren, zu bewerten und auf relevante Fragestellungen der Philosophie zu beziehen.*

B. Fachmethodik

Die Studierenden sollen befähigt werden,

- *ausgehend von Wahrnehmungen und Alltagserfahrungen unter Berücksichtigung empirischer Daten philosophische Probleme zu erkennen und differenziert zu beschreiben (phänomenologische Methode),*
- *Deutungsmuster der Ideengeschichte sowie der gegenwärtigen Gesellschaft und Kultur durch Interpretieren zu verstehen und auf Beobachtungen und Erfahrungen anzuwenden (hermeneutische Methode),*
- *zentrale Thesen, Begründungen und Begriffe in Texten und Gesprächen zu analysieren, auf Verständlichkeit, Widerspruchsfreiheit und inhaltliche Kohärenz zu prüfen und adressatenbezogen wiederzugeben (analytische Methode),*
- *eine unmittelbares oder medial vermitteltes Dialogangebot wahrzunehmen und dabei unterschiedliche Positionen zu analysieren, zuzuspitzen und gegeneinander abzuwägen (dialektische Methode),*
- *Einfälle durch philosophische Methoden (Gedankenexperimente, Dilemmageschichten, philosophierender Umgang mit Bildern usw.) zu fördern und zu erproben (spekulative Methode).*

C. Fachdidaktik

Die Studierenden sollen befähigt werden,

- *auf der Basis von Kenntnissen zur psychosozialen und moralischen Entwicklung im Jugendalter philosophisch relevante Problemstellungen zielgruppengerecht zu erschließen,*
- *Erkenntnisprozesse von ersten intuitiven hin zu reflektierten Urteilen zu analysieren und anzuleiten, z.B. im Sinne sokratischen Philosophierens,*
- *Texte didaktisch zielgerichtet aufzubereiten (Verfahren der Komplexitätsreduktion von Texten, Arbeit mit freien Texten, Literarisierungen, Fiktionalisierungen, produktionsorientierte Verfahren),*
- *das Spektrum nicht textgebundener Methoden des Philosophieunterrichts angemessen anzuwenden (Philosophieren mit Bildern, mit audiovisuellen Medien, Dilemmageschichten, Gedankenexperiment, Realbegegnung, szenische Darstellung, theatrales Philosophieren usw.),*
- *wissenschaftspropädeutische Methoden anzuwenden (Informationsbeschaffung, Textverständnis, Verfassen von Sachtexten im Rahmen einer Auseinandersetzung mit einem philosophischen Problem, Präsentation, Kommunikation) und zur sachgerechten Vorbereitung von Unterricht zu nutzen,*
- *die Stellung des Faches Philosophie/Praktische Philosophie im Rahmen der Institution Schule zu kennen und kritisch zu beurteilen.*

III: Zum Zusammenhang von Modularisierung und Prüfungen

Entsprechend den Vorgaben der Lehramtsprüfungsordnung ist das Studium modular zu organisieren (§ 5 LPO). Es ist anzustreben, dass in den Modulen fachwissenschaftliche,

fachdidaktische und fachmethodische Anteile miteinander verbunden und gegebenenfalls durch schulpraktische Erfahrungen ergänzt werden. Darüber hinaus sollen die Module so gestaltet werden, dass die bezugswissenschaftlichen Anteile orientiert an den Fragenkreisen der Praktischen Philosophie und den zentralen Problemkreisen der Philosophie vermittelt werden. Hierzu ist die Kooperation mit den entsprechenden Fachwissenschaften und Fachdidaktiken zu suchen.

In den Praxisphasen werden die Fachkenntnisse und ihre didaktische Aufarbeitung zu konkretem unterrichtlichen Handeln verknüpft. Die Studierenden werden dabei möglichst von der Fachdidaktik inhaltlich und organisatorisch begleitet.

Jedes Modul muss Auskunft geben über seinen spezifischen Schwerpunkt und damit über seinen Beitrag zum Erwerb der grundlegenden Kompetenzen, über die Operationalisierung der darin vermittelten Kompetenzen, über Lehr- und Lernarrangements sowie über die gewählten Formen von Leistungsnachweisen und Prüfungen. Bei der Konzeption der Module sollen Themen und Inhalte der Studienanteile unter einer professionsbezogenen Leitfragestellung miteinander verknüpft werden. Verpflichtend sind dabei die für die einzelnen Studienanteile ausgewiesenen Standards.

Die inhaltliche und methodische Verknüpfung der Themen in den Modulen und die organisatorische Ausgestaltung der Module liegen in der Kompetenz und in der Verantwortung der Hochschulen und sollen standortspezifische Bedingungen und Möglichkeiten zu individuellen Profilbildungen nutzen. Anzahl, Aufbau und Inhalte der Module werden jeweils in der Studienordnung festgelegt.

Studienkonzept, Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sollen aufeinander bezogen sein, so dass die Studierenden den Studiengang als Modell für vorbildhaftes Lernen erfahren und selbst mit den Formen entdeckenden und forschenden Lernens vertraut werden, die sie später im Unterricht anwenden sollen.

Für die Gestaltung der Module wie auch für die Gestaltung von Leistungsnachweisen und Prüfungen sollen solche Verfahren im Vordergrund stehen, die eigenaktives und selbstgesteuertes Lernen der Studierenden in besonderer Weise anregen und fördern. Dabei sollte eigenständiger Beobachtung, Dokumentation und Analyse von Lernprozessen, selbständiger Entwicklung relevanter Lernarrangements, Analyse und Erprobung neuer Medien für Förderung philosophischer Lernprozesse besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Leistungsnachweise und Prüfungen sind so zu konzipieren, dass sie den Kompetenzerwerb in dem jeweiligen Modul auch in seinen methodischen Anteilen abbilden. In die Auswahl der prüfungsrelevanten fachspezifischen und wissenschaftspropädeutischen Fertigkeiten sind nur solche aufzunehmen, deren Bedeutung für die Fähigkeit zu erfolgreichem Unterricht unmittelbar einsichtig ist. Beispiele sind etwa die Demonstration der Fähigkeit zur zuhörerorientierten Präsentation durch ein gut strukturiertes, frei gehaltenes Referat, die Demonstration der Fähigkeit zur methodischen Textinterpretation durch eine gelungene Inhaltsangabe eines schwierigen Textes oder die Demonstration der Fähigkeit zu klarer, selbständiger philosophischer Fragestellung und Argumentation durch einen überzeugenden Essay oder eine fundierte Diskurssimulation. Auf der Grundlage des § 16 LPO sollen entsprechende innovative Prüfungsformen entwickelt werden.

Zur Fachdidaktik: Laut § 13 Abs. 4 LPO wird Fachdidaktik im Examen geprüft, das Modul muss daher im Hauptstudium liegen. Eine Überblicksveranstaltung könnte – auch schon zur Vorbereitung der Praxisphasen - im Grundstudium liegen.

